

# SATZUNG

## §1

### **Name, Zweck und Sitz des Vereins**

- (1) Der „Schwedische Kirchenverein in Frankfurt/Main e.V.“ (im Folgenden kurz Kirchenverein genannt) nimmt die Aufgaben einer schwedischen Kirchengemeinde in Frankfurt am Main und dem zugeordneten Gebiet („Pastorat“) wahr. In diesem Rahmen wird der Verein auf kirchlichem, kulturellem und sozialem Gebiet tätig. Zu seiner Tätigkeit gehören insbesondere die Abhaltung von Gottesdiensten und die Durchführung sonstiger Veranstaltungen, die geeignet sind, den Zusammenhalt der im Gebiet der Tätigkeiten des Kirchenvereins ansässigen schwedischen Staatsangehörigen nebst Familien zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (3) Der Kirchenverein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Der Kirchenverein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Kirchenvereins kann werden

- (1) jeder schwedische Staatsangehörige und dessen Familienangehörige,
- (2) jede andere Person, die sich dem Anliegen des Kirchenvereins verbunden fühlt.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aufnahmeanträge können schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig beschließt.

### **§4**

#### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie von seinen Einrichtungen Gebrauch zu machen und erhalten das Gemeindeblatt „Utposten“.

### **§5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- (b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Kirchenverein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
- (c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

### **§6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Austritt
  - (b) durch Nichtzahlung der Beiträge für ein Kalenderjahr bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres
  - (c) durch Ausschluss
  - (d) durch Tod

- (2) Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Kirchenvereins erfolgen.
- (3) Falls ein Mitglied für ein Kalenderjahr bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres keine Beiträge entrichtet hat, endet seine Mitgliedschaft mit dem 31.12. des betreffenden Jahres, ohne dass es zusätzlich zur allgemeinen Zahlungsaufforderung in Utposten einer besonderen Mahnung bedarf.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung anderen Verpflichtungen als der zur Beitragszahlung nicht nachkommt oder die Interessen des Kirchenvereins in schwerwiegender Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch zulässig ist. Der Einspruch erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand; er hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Ausschlussverfahren ist das Mitglied zu hören.

## **§7**

### **Organe des Kirchenvereins**

Organe des Kirchenvereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - (a) Jahresbericht und Jahresrechnung,
  - (b) Entlastung des Vorstandes,
  - (c) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beiträge,
  - (d) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - (e) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - (f) Satzungsänderungen,
  - (g) Auflösung des Kirchenvereins,
  - (h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - (i) Änderung der Kirchenordnung.

## §9

### **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder statt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht Abs. 8 etwas anderes bestimmt
- (4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes aufgrund schriftlicher Sondervollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchsthalle drei Stimmen abgeben.
- (5) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ergeht im Auftrag des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Sie erfolgt schriftlich und wird zusätzlich - nachrichtlich - im Gemeindeblatt „Utposten“ abgedruckt. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung erfolgen. Durch Mitteilung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse ist der Schriftform genüge getan. Maßgeblich ist für Einhaltung der Frist der Zeitpunkt der Aufgabe des Briefs zur Post bzw. der Tag der Versendung der E-Mail.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, jederzeit bei dem Vorstand Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Bei Anträgen, die eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderlich machen und später als 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen, prüft der Vorstand, ob diese Anträge auf die Tagesordnung gesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung, spätestens aber zwei Wochen vor der Versammlung, bekanntgemacht werden. Sofern dies nicht erfolgt, sind die Anträge von dem Vorstand für die Tagesordnung der nächsten darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzumerken. Wird ein solcher Antrag von einer in Absatz 2 genannten Zahl von Vereinsmitgliedern unterstützt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt anzuberaumen. Anträge, die sich auf einzelne der festgelegten Tagesordnungspunkte beziehen, sind demgegenüber bis zur Mitgliederversammlung und auch in dieser selbst noch möglich und zu berücksichtigen.
- (7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (8) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Kirchenvereins ist die persönliche Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Ist eine gemäß Absatz 8 einberufene Versammlung wegen ungenügenden Besuchs beschlussunfähig, so kann zu einer weiteren Versammlung geladen werden, die nicht früher als vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden darf. Diese neue Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder über alle Satzungsänderungen entscheiden, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung gestanden haben. Zur Beschlussfähigkeit in dieser Versammlung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Ist mit Beschlussunfähigkeit auf einer mit dem Tagesordnungspunkt Satzungsänderung einzuberufenden Mitgliederversammlung zu rechnen, so kann der Vorstand gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung die Mitglieder für den Fall der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt laden. Sowohl in diesem Falle als auch im Falle einer separaten Ladung zur zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied zum Protokollführer für die jeweilige Sitzung. Das Protokoll ist von diesem zu unterschreiben sowie von dem Vorsitzenden und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Beauftragten durch Unterschrift zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchsten neun Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Der Pfarrer der schwedischen Gemeinde in Frankfurt am Main gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Zur Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Amtszeit verlängert sich jedoch erforderlichenfalls bis zur Neuwahl eines Vorstandes.
- (4) Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (5) Ernennt die Mitgliederversammlung ein ehemaliges Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden, so hat dieser das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen und ist zu diesen zu laden. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Gesetzliche Vertretung des Kirchenvereins**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Kirchenverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand berät und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Geschäftsordnung eine Aufgabenverteilung vorzunehmen und zu diesem Zwecke auch Ausschüsse zu bilden.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlungen, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 13**

### **Verfügung über das Vermögen bei Auflösung des Kirchenvereins**

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins in der Weise, dass es einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zu überführen ist, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigten Vereinszwecks

*Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2016*